



---

*Ordnung zur Durchführung von Vorstandswahlen  
im virtuellen Verfahren nach § 7, 6 und 6a der Satzung*

---

Gemäß § 7 der Satzung kann der Vorstand beschließen, dass Wahlen zum Vorstand im Rahmen virtueller Mitgliederversammlungen durch Online-Voting durchgeführt werden.

Das Verfahren verläuft wie folgt:

- a) Nach entsprechendem Beschluss des Vorstands teilt einer der beiden Vorsitzenden, der/die in diesem Verfahren zugleich als Versammlungsleitung agiert, den Mitgliedern zur Mitgliederversammlung schriftlich bzw. per E-Mail mit, dass eine Online-Wahl stattfinden soll.
- b) Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand eingereicht werden. Ein Mitglied kann sich selbst zur Wahl vorschlagen. Kandidatinnen oder Kandidaten müssen bei der (virtuellen) Vorstandswahl anwesend sein.
- c) Die Wahl wird in einem von einem der beiden Vorsitzenden festzulegenden Verfahren durchgeführt, welches gewährleistet, dass der Zugang aller Mitglieder zu diesem Verfahren gegeben ist. Im Rahmen der Abstimmung ist den Mitgliedern in jedem Fall die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Stimme im Voraus der Veranstaltung in Schriftform abzugeben, indem sie den Stimmzettel an den Vorstand schicken oder eingescannt per E-Mail an [vorstand@gswa-ev.de](mailto:vorstand@gswa-ev.de) senden. Einzelheiten regelt einer der beiden Vorsitzenden in seiner/ ihrer Mitteilung über das Abstimmungsverfahren. Stimmzettel müssen spätestens einen Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Personen, die schon vorab gegenüber der Geschäftsstelle ihre Wahlentscheidung mitgeteilt haben, dürfen nicht noch einmal an der Wahl in der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen.

- e) Das Abstimmungsergebnis wird durch einen der beiden Vorsitzenden festgestellt und den Mitgliedern bekannt gegeben. Mit der Mitteilung ist auch mitzuteilen, ob die Gewählten die Wahl angenommen haben.

*Version 1.0: gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30. August 2022*